

Ausgangssituation: Außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen ist erfolglos geblieben

Klageerhebung

Anfertigung von einem Rechtsanwalt
(Kosten selbst tragen oder Beratungshilfe
beantragen)

Prüfen ob:
- eine Rechtschutzversicherung vorhanden ist,
- eine anwaltliche Hilfe von der Gewerkschaft
möglich ist (nur für die Mitglieder einer
Gewerkschaft)

Mündliches zu Protokoll geben bei der
Rechtsantragstelle (selbst den Sachverhalt
schildern)

- Zustellung der Klage ist kostenlos
- Falls ein Dolmetscher notwendig ist,
muss man das melden

Eigenständige Erstellung der Klage
(Klageformular)

- Zustellung der Klage ist kostenlos

Einreichung einer Klage

Fristen beachten: z.B. Kündigungsschutzklage 3 Wochen nach Erhalt
der schriftlichen Kündigung

Örtlich zuständiges
Arbeitsgericht

Frist versäumt

Antragstellung auf nachträgliche
Zulassung der Klage

Das Arbeitsgericht bestimmt einen Verhandlungstermin, s.g.
Gütetermin

Die Anwesenheit beim Gerichtstermin ist
verpflichtend. Falls der Kläger nicht zu dem
Termin kommt, droht ihm ein
Versäumnisurteil, das heißt, die Klage kann
abgewiesen sein.

Vergleich: Wenn der Gütetermin mit einem Vergleich
endet- der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber sind sich also
einig geworden- dann bezahlt der Arbeitgeber in der Höhe
des erzielten Vergleichs. Falls es zu einem Kompromiss
kommt, kann dieser Wert auch kleiner sein, als am Anfang
gefordert wurde.

Keine Zahlung von Gerichtsgebühren, ggf. fallen jedoch
Zustellkosten, die aufgrund der Vernehmung von Zeugen
oder der Hinzuziehung eines Dolmetschers entstanden
sind. Bei teilweisem Prozessgewinn werden die Kosten
verhältnismäßig geteilt. Die Anwaltskosten trägt jede
Partei, unabhängig vom Ausgang des Verfahrens, selbst.

Mit einem Vergleich endet das Gerichtsverfahren.

Das Gericht kann den Beteiligten vorschlagen
eine außergerichtliche Mediation
durchzuführen oder an einen Güterichter
verweisen

Keine Einigung: Der Arbeitgeber und der
Arbeitnehmer können sich nicht einigen

Kammertermin: erneute Möglichkeit
des Vergleiches
Falls das aber weiter nicht möglich ist
oder falls das Gericht noch zusätzliche
Informationen braucht, z.B. ein
Gutachten, wird ein weiterer
Kammertermin bestimmt.

Urteilsverkündung: Das Gericht gibt entweder dem
Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber das Recht.
Das Gericht setzt auch die Höhe der Ansprüche fest, die
noch eventuell von dem Arbeitgeber an Sie zu zahlen sind.
Damit ist das Verfahren vor dem Arbeitsgericht in erster
Instanz beendet.

Einlegung einer Berufung beim Landesarbeitsgericht
(hier ist aber ein Anwalt notwendig)

Die Gerichtskosten sind von der Person zu zahlen, die den Prozess verliert. Wer den
Prozess teilweise gewinnt und teilweise verliert, zahlt die Gerichtsgebühren nur in dem
Verhältnis, in dem er verloren hat. Die Anwaltskosten trägt jede Partei, unabhängig vom
Ausgang des Verfahrens, selbst. → ggf. Beantragung von Prozesskostenhilfe